

Vertrag
zwischen dem
Land Niedersachsen
und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
(im Folgenden als „das Land“ bezeichnet)

und

der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V., vertreten durch seinen Vorstand,
(im Folgenden als „Alevitische Gemeinde“ bezeichnet),

schließen

- in dem Bewusstsein, dass die in Niedersachsen lebenden Bürgerinnen und Bürger Alevitischen Glaubens ein wichtiger Bestandteil der Bevölkerung geworden sind und dass ihr gelebter Glaube zur Vielfalt religiösen Lebens beiträgt,
- in dem Wunsch, die Freiheit der Religionsausübung der Bürgerinnen und Bürger Alevitischen Glaubens als Teil einer pluralen und weltoffenen Gesellschaft zu bestätigen und zu bekräftigen,
- in dem Wunsch, das friedliche und gedeihliche Zusammenleben aller Menschen in einem freiheitlich-pluralistischen Gemeinwesen zu fördern und zu festigen und in der Absicht, stets für Werte wie Humanität, Solidarität, soziale Gerechtigkeit und die Gleichberechtigung von Mann und Frau einzutreten,
- in der Würdigung der bisherigen guten und wirkungsvollen Zusammenarbeit,

- mit dem Ziel, die geschaffene Vertrauensbasis zwischen der Landesregierung und der Alevitischen Gemeinde sowie der Gesamtbevölkerung kooperativ weiter zu entwickeln und die Teilhabe der in Niedersachsen lebenden Alevitinnen und Aleviten am kulturellen und sozialen Leben zu fördern und sie zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung zu ermutigen,

den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Wertegrundlagen

- (1) Grundlage dieser Vereinbarung sind die Wertegrundlagen und Verfassungsziele der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung. Dazu gehören insbesondere die Geltung der Grundrechte und die freiheitliche demokratische Grundordnung.
- (2) Die Vertragspartner setzen sich für die Verwirklichung dieser Werte und Ziele ein.

Artikel 2

Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

- (1) Das Land gewährt der Freiheit, den Alevitischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.
- (2) Die Alevitische Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.
- (3) Die Vertragsparteien bekennen sich zum Grundsatz der Neutralität des Staates gegenüber Religionen und Weltanschauungen sowie zur vollständigen Geltung und Achtung der staatlichen Gesetze. Sie werden hierfür entschieden eintreten.

Artikel 3 Feiertagsregelung

(1) Für die Alevitische Gemeinde sind die folgenden Feiertage von besonderer religiöser Bedeutung:

- a) Aşure-Tag
- b) Nevruz und Andacht Hz. Ali
- c) Hızır Lokması

(2) Die Landesregierung wird aus diesem Grund ein Gesetzgebungsverfahren einleiten, dessen Ziel es ist, hierzu Regelungen in das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) aufzunehmen.

(3) Inhalt dieser Regelungen soll insbesondere die entsprechende Anwendung der Bestimmungen der §§ 10 und 11 Satz 1 NFeiertagsG für Menschen Alevitischen Glaubens hinsichtlich der Teilnahmemöglichkeit an religiösen Veranstaltungen sein. Dabei sollten die Regelungen so ausgestaltet werden, dass bei den genannten Feiertagen jeweils ein Tag individuell durch die Beschäftigte oder den Beschäftigten wählbar ist, diese Wahl sich auch auf den gesamten Tag erstrecken kann, sich ein Anspruch auf bezahlte Freistellung aus der Regelung nicht ergibt und der Freistellung im Einzelfall betriebliche oder dienstliche Notwendigkeiten entgegengehalten werden können. Für die Schülerinnen und Schüler soll die Auswahl das für Schulangelegenheiten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Alevitischen Gemeinde treffen.

(4) Die Landesregierung wird die auf das jeweilige Jahr bezogene kalendarische Festlegung in Abstimmung mit der Alevitischen Gemeinde bekanntgeben.

(5) Das Land anerkennt, dass die folgenden Tage für die Alevitische Gemeinde ebenfalls von besonderer religiöser Bedeutung sind:

- Die Hızır-Tage
- der Gedenktag für den Heiligen Hüseyin
- Kurban Erkânı
- Hidirellez
- der Gedenktag Sivas
- die Andacht Hünkâr Bektaş Veli

Feiertagsrechtliche Regelungen sind hierfür – derzeit – nicht beabsichtigt.

Artikel 4

Bau und Betrieb von Cemhäusern

(1) Mit dem Bau von Cemhäusern dokumentieren die Alevitischen Gemeinden ihren Willen, dauerhaft ein Teil der deutschen Gesellschaft zu sein. Das Land anerkennt das Recht und den Wunsch der Alevitischen Gemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden, Cemhäuser und sonstige Gemeindeeinrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zweckentsprechend zu betreiben.

(2) Die Alevitische Gemeinde ist sich dessen bewusst, dass die Akzeptanz von Cemhäusern und sonstigen Gemeindeeinrichtungen durch die Gesellschaft im Übrigen zum einen durch Transparenz und Öffnung nach außen, zum anderen dadurch erreicht werden kann, dass sich die Gebäude in ihre jeweilige Umgebung einfügen. Bei entsprechenden Vorhaben werden die Alevitische Gemeinde oder ihre Mitgliedsgemeinden Akzeptanz fördernde Maßnahmen durchführen und darauf hinwirken, dass bei der Planung und Gestaltung die jeweilige Umgebung berücksichtigt wird. Das Land begleitet diesen Prozess unterstützend.

Artikel 5

Bestattungswesen

(1) Das Land anerkennt den Wunsch der Alevitischen Gemeinde, dass die Sitten und Gebräuche bei der Bestattung von Personen Alevitischen Glaubens, von denen die religiös bedingte Liegezeit für Alevitische Grabfelder hervorzuheben ist, Berücksichtigung finden.

(2) Das Land stellt sicher, dass die Alevitische Gemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden von den Friedhofsträgern mit der Errichtung und dem Betrieb eines Friedhofs oder Teilen davon beauftragt werden kann. Dabei unterstützt es das Anliegen, dass ihnen als Beauftragte die Erhebung eines privatrechtlichen Benutzungsentgelts ermöglicht wird.

(3) Das Land stellt die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vereinfachte und pauschale Regelung der sargfreien Bestattung sicher.

(4) Die Alevitische Gemeinde wird für alle Fragen des Bestattungswesens den Trägern von Friedhöfen autorisierte Ansprechpartner benennen und dabei auf Kontinuität achten.

(5) Das Land unterstützt das Anliegen, dass eine behördlich veranlasste Bestattung von Personen Alevitischen Glaubens nach Alevitischem Ritus durchgeführt werden kann. Dies schließt die Bereitschaft der Alevitischen Gemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden ein, dabei beratend zur Verfügung zu stehen.

Artikel 6

Bildungswesen

(1) Die Alevitische Gemeinde hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, Schulen einzurichten und zu betreiben. Im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) kann ein auf religiöser Grundlage eigenverantwortlich geprägter und gestalteter Unterricht erteilt werden. Das Land genehmigt, anerkennt und fördert diese Schulen finanziell nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schulen in freier Trägerschaft.

(2) Unbeschadet des Rechts auf Unterhaltung eigener Bildungseinrichtungen bekennt sich die Alevitische Gemeinde zum staatlichen Schulwesen, zu der allgemeinen Schulpflicht und zur umfassenden Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht staatlicher Schulen. Sie unterstützt die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Schulverfassung.

Artikel 7

Alevitischer Religionsunterricht

(1) Das Land anerkennt das Recht der Alevitischen Gemeinde auf Erteilung Alevitischen Religionsunterrichts nach Artikel 7 Absatz 3 GG, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass der Unterricht nach den Grundsätzen der Alevitischen Gemeinde als Religionsgemeinschaft von akademisch ausgebildeten Lehrkräften in deutscher Sprache erteilt wird.

(3) Bei der Auswahl der Lehrkräfte wirkt die Alevitische Gemeinde im Rahmen des Art. 7 Abs. 3 GG mit.

(4) Das Land unterstützt die bedarfsgerechte Ausweitung des Alevitischen Religionsunterrichts.

Artikel 8

Erwachsenenbildung, Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege

Das Land begrüßt, dass sich die Alevitische Gemeinde in den Bereichen der Erwachsenenbildung, der Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtspflege engagieren will. Das Land wird diese Bemühungen im Rahmen der bestehenden Vorschriften unterstützen.

Artikel 9

Hochschulwesen

Das Land setzt sich länderübergreifend dafür ein, im norddeutschen Raum einen hochschulischen Standort für die Qualifizierung von Lehrkräften für den Alevitischen Religionsunterricht und hierauf bezogene begleitende Forschung sowie Forschung zum Alevitentum zu etablieren.

Artikel 10

Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen; Religionsausübung

(1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Hospizen ein Bedürfnis nach religiöser Betreuung bestehen kann. Religiöse Betreuung umfasst die Vornahme seelsorgerischer, ritueller und religiöser Handlungen. Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgerinnen und Seelsorgern wahrgenommen, die die Alevitische Gemeinde dem jeweiligen Träger der Einrichtung vorab benennt; dabei ist personelle Kontinuität anzustreben. Der Zugang erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung.

(2) Soweit in den Einrichtungen nach Abs. 1 des Landes ein Bedürfnis nach religiöser Betreuung besteht, gewährt das Land den Seelsorgerinnen und Seelsorgern den Zugang und das Recht, die religiöse Betreuung unter Berücksichtigung der dienstlich-funktionalen Belange und im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Die Einrichtungen werden den Verbänden mitteilen, ob ein Bedarf nach religiöser Betreuung besteht. Den Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 5 der Vereinbarung des Niedersächsischen Justizministeriums mit dem Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V., Schura Niedersachsen, und dem DITIB Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e.V. zur Seelsorge im Justizvollzug vom 18. Dezember 2012 geleistet.

(3) Die Vertragspartner werden bei den sonstigen Trägern der Einrichtungen nach Abs. 1 dafür werben, dass der Zugang und die religiöse Betreuung auch in deren Einrichtungen ermöglicht werden.

(4) Die Vertragspartner sind sich einig, dass in den Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Hospizen das Bedürfnis nach Räumlichkeiten zur Vornahme von religiösen Handlungen bestehen kann. Soweit ein andauerndes Bedürfnis besteht, wird das Land in seinen Einrichtungen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

(5) Die Vertragspartner werden bei den sonstigen Trägern der Einrichtungen nach Abs. 1 dafür werben, dass in deren Einrichtungen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 11

Seelsorge im Justizvollzug

(1) Das Land anerkennt, dass in Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten ein Bedürfnis nach Seelsorge und der Durchführung religiöser Veranstaltungen bestehen kann. Die Alevitische Gemeinde ist sich bewusst, dass die Seelsorge und die Durchführung religiöser Veranstaltungen die Beachtung der Besonderheiten des Vollzuges erfordert. Das Land unterstützt die Seelsorgerinnen und Seelsorger dabei, sich mit den Besonderheiten des Justizvollzuges vertraut zu machen. Die Alevitische Gemeinde setzt sich dafür ein, dass die Seelsorgerinnen und Seelsorger über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses sollen Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen entwickelt werden.

(2) Seelsorgerinnen und Seelsorger Alevitischen Glaubens und deren Helferinnen und Helfer werden nach Auswahl durch die Alevitische Gemeinde vom Justizministerium als freie Seelsorgerinnen und Seelsorger und freie Seelsorgehelferinnen und -helfer im Einvernehmen mit der Alevitischen Gemeinde berufen. Die Anstaltsleitung der betreffenden Vollzugsbehörde kann ihre Zustimmung zur Berufung davon abhängig machen, dass die betreffende Person an einer Einführung in die vollzugliche Praxis teilnimmt, die sich in Inhalt und Umfang an die Einführung hauptamtlicher Seelsorgerinnen und Seelsorger anlehnt.

(3) Gefangene, Sicherungsverwahrte und Arrestanten sind über Art und Umfang der Seelsorge und der religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses vor Ort zu informieren und bei der Kontaktaufnahme mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern zu unterstützen. Hierzu soll die Alevitische Gemeinde ein Informationsblatt erstellen und bei wesentlichen Veränderungen fortschreiben. Die Vollzugsbehörden verpflichten sich, das Informationsblatt in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(4) Werden Seelsorgerinnen und Seelsorger Alevitischen Glaubens oder deren Helferinnen und Helfer als Geistliche oder deren Gehilfen im Sinne der §§ 53 Abs. 1 Nr. 1, 53 a Abs. 1 StPO tätig, sind sie zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt.

(5) Die freien Seelsorgerinnen und Seelsorger und deren Helferinnen und Helfer erhalten jeweils eine Pauschale in Höhe von 12,00 Euro für jede Tätigkeit in den Vollzugsbehörden, höchstens jedoch 144,00 Euro im Jahr. Eine Entschädigung für Zeitversäumnis, für Nachteile bei der Haushaltsführung und für Verdienstausschluss wird gezahlt, soweit die Entschädigung die Pauschale übersteigt; die Regelungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Die freien Seelsorgerinnen und Seelsorger und deren Helferinnen und Helfer erhalten Reisekostenvergütung

wie die Beamtinnen und Beamten des Landes. Diese Regelungen entsprechen denjenigen in § 5 der in Art. 10 Abs. 2 genannten Vereinbarung zur Seelsorge im Justizvollzug.

Artikel 12

Rundfunkwesen

Das Land wird sich bei künftigen Verhandlungen über die Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge dafür einsetzen, dass die Alevitische Gemeinde in Aufsichtsgremien angemessen vertreten ist.

Artikel 13

Landesjugendhilfeausschuss

Das Land begrüßt den Wunsch der Alevitischen Gemeinde, durch eine Vertreterin oder einen Vertreter im Landesjugendhilfeausschuss repräsentiert zu werden und hat dem im Rahmen der Änderungen von Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts Rechnung getragen. Die Alevitische Gemeinde entsendet danach ein beratendes Mitglied in dieses Gremium.

Artikel 14

Landesschulbeirat

Das Land begrüßt den Wunsch der Alevitischen Gemeinde nach Aufnahme einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters in den Landesschulbeirat und hat mit einer Änderung des NSchG die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen.

Artikel 15

Gremienarbeit

(1) Die Alevitische Gemeinde strebt eine Mitgliedschaft im Landespräventionsrat an und beabsichtigt, bei diesem einen entsprechenden Aufnahmeantrag zu stellen. Dies wird vom Land ausdrücklich begrüßt.

(2) Die Alevitische Gemeinde strebt ferner an, sich im Rahmen ihrer organisatorischen Entwicklung auch in weiteren Gremien zu engagieren, sobald die erforderlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Das Land begrüßt diese Bestrebungen und wird sie im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Artikel 16

Gewährleistung der Vermögensrechte

(1) Das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen werden der Alevitischen Gemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden im Umfang des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Weimarer Reichsverfassung gewährleistet.

(2) Das Land wird bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Einigungsverfahrens darauf hinwirken, dass die daran Beteiligten auf die Belange der Alevitischen Gemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden Rücksicht nehmen. Auf Wunsch der Verbände wird das Land diese oder ihre Mitgliedsgemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der Beschaffung von gleichwertigen Ersatzgrundstücken unterstützen.

Artikel 17

Finanzielle Unterstützung

(1) Das Land gewährt der Alevitischen Gemeinde unter den Voraussetzungen der §§ 23 und 44 LHO eine finanzielle Zuwendung bis zur Höhe von 500.000 €, zahlbar in fünf jährlichen Raten von jeweils bis zu 100.000 €. Die Zuwendung soll als Anschubfinanzierung einen Beitrag zum Aufbau einer Geschäftsstelle leisten und damit die erfolgreiche Umsetzung dieses Vertrages erleichtern.

(2) Die finanzielle Unterstützung nach Absatz 1 erfolgt mit der Maßgabe, dass sie für den Aufbau organisatorischer Strukturen zur Umsetzung des Vertrages in Niedersachsen zu verwenden ist. Um die Trennung der Mittel von denen des Bundesverbandes sicherzustellen, richtet die Alevitische Gemeinde für diese ein gesondertes Bankkonto ein.

Artikel 18

Gebührenbefreiung

Das Land anerkennt den Wunsch der Alevitischen Gemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden, von denjenigen Gebühren befreit zu werden, von denen auch Kirchen befreit sind. Das Land setzt sich dafür ein, dass in gebührenpflichtigen Angelegenheiten, die ihren Ursprung in der Religionsausübung haben, im Rahmen der bestehenden Bestimmungen die Möglichkeiten hierfür voll ausgeschöpft werden.

Artikel 19

Körperschaftsrechte

Die Alevitische Gemeinde strebt im Rahmen ihrer weiteren organisatorischen Entwicklung die Erlangung der Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung an. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass diesbezügliche Fortentwicklungen auch die Neuordnung der wechselseitigen Beziehungen erforderlich machen werden.

Artikel 20

Freundschafts- und Anpassungsklausel

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass zur Vertiefung ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen stattfinden sollen. Sie werden sich jederzeit zu einer Besprechung von Fragen, die ihr Verhältnis zueinander berühren, zur Verfügung stellen. Die Alevitische Gemeinde wird eine vertretungsberechtigte Person benennen, um ihre Anliegen gegenüber dem Land zu vertreten.
- (2) Die Vertragspartner werden nach einer angemessenen Frist oder bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse prüfen, ob die Anpassung dieses Vertrages erforderlich ist.
- (3) Die Vertragspartner werden etwaige zwischen ihnen auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung von Bestimmungen dieses Vertrages In freundschaftlicher Weise ausräumen.

Artikel 21
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Niedersächsischen Landtags am 01.01.2016 in Kraft.

Hannover, den

.....
Stephan Weil

Niedersächsischer Ministerpräsident

.....
Hüseyin Mat

Vorsitzender der
Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.

ENTWURF